

Kollektivvertrag für Angestellte in Information und Consulting (IC-KV)

Mag. Wolfram Hitz
Bundessparte Information & Consulting

Inhalt

- Änderungen im KV
- Wichtige KV-Grundsätze, häufige Fragestellungen
- Aktuelle Entwicklungen im KV bzw. im Arbeitsrecht, Diskussion

Historie

- „Sammel“-KV für die Angestellten von Gewerbebetrieben
 - Erster KV in dieser Form ab 1.11.1949
- Gründung der Bundessparte Information und Consulting 2002
- Jahrelang gemeinsamer KV von Gewerbe und IC
 - „Rahmenkollektivvertrag für Angestellte im Handwerk und Gewerbe in der Dienstleistung in Information und Consulting“
- Aufsplittung des KV mit 1.1.2020
 - Kollektivvertrag für Angestellte in Information und Consulting
 - Kollektivvertrag für Angestellte im Gewerbe und Handwerk und in der Dienstleistung
- Inhaltlich bei Trennung überwiegend unverändert bzw. deckungsgleich geblieben

Erfasste Unternehmen

- Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement
- Fachverband Finanzdienstleister
- Fachverband Ingenieurbüros
- Fachverband Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen (eingeschränkt auf Callshops)
- Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie (eingeschränkt auf Buchhaltungsberufe und Unternehmensberatung; NICHT IT!)

Geltungsbereich - § 2

- Räumlich
 - Gesamtes Bundesgebiet
- Fachlich
 - Siehe oben
- Persönlich
 - Arbeitnehmer nach Angestelltengesetz
 - Lehrlinge
 - NICHT: GmbH-GF, sofern nicht AK-Umlage-pflichtig; Ferialpraktikanten und Volontäre
 - [NICHT: Arbeiter]

Zahl der Beschäftigten

- nach gemeinsamen Schätzungen der Sozialpartner dürften rund 45.000 Angestellte vom KV erfasst sein (Rahmen-KV hatte rund 130.000 AN)

Abschluss 2021

- Erhöhung Mindestgrundgehälter um 1,50%
- Erhöhung der Lehrlingseinkommen um 1,50%
- Keine IST-Erhöhung
- Erhöhung Zulage für Nachtarbeit um 1,50% (EUR 2,03)
- Erhöhung der Aufwandsentschädigungen bei Reise
 - Taggeld gem § 10 2. b: € 8,--
 - Taggeld gem § 10 2.c: € 19,--
 - Taggeld gem. § 10 2.d: € 26,40 bzw. € 19,--
 - Nächtigungsgeld gem § 10 2.f: € 15,--

Abschluss 2021 - Meistergruppen

- Streichung der Meistergruppen für Personen, die ab 1.1.2021 eine Tätigkeit als Meister beginnen und Integration dieser in die bestehende VwGr-Systematik.
- Verankerung eines Schemas im KV, wie bei einer freiwilligen Umreihung von den Meistergruppen in die regulären VwGr vorzugehen ist (siehe nächste Folie).
- Die KV-Parteien empfehlen, diese Umreihung durchzuführen und beabsichtigen, die separaten Regelungen der Meistergruppen in den nächsten Jahren zu streichen.

Abschluss 2021 - Meistergruppen, Klarstellung

- Die Meistergruppen sind ausschließlich für Angestellte anzuwenden, die am 31.12.2020 eine Tätigkeit als Meister ausgeübt haben und zu diesem Stichtag als solche eingereiht sind. Bei einer ab dem 1.1.2021 als Meister erfolgten Einreihung hat diese in die Verwendungsgruppen III, IV oder V aufgrund der dort geregelten Tätigkeitsbeschreibungen zu erfolgen.
- Für Angestellte, die am 31.12.2020 eine Tätigkeit als Meister ausgeübt haben und zu diesem Stichtag als solche eingereiht sind besteht die Möglichkeit einer einvernehmlichen Umreihung in die allgemeinen Verwendungsgruppen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - Angestellte der VG MI sind in VG III einzureihen.
 - Angestellte der VG MII sind in VG IV einzureihen.
 - Angestellte der VG MIII sind in VG V einzureihen.
- Bei der Umreihung gebührt das dem bisher erreichten Mindestgrundgehalt in der jeweiligen Meistergruppe nächsthöhere Mindestgrundgehalt in der jeweiligen Verwendungsgruppe.

Abschluss 2021 - textliche Klarstellung: Nachtzulage

- Gemäß § 6 IC-KV gebührt eine „Zulage“ von EUR 2,03/Stunde, wenn
 - Normalarbeitszeit
 - regelmäßig
 - zur Gänze oder zum Teil
 - in die Zeit zwischen 22 und 6 Uhr oder in die dritte Schicht (Nachtschicht) fällt.
- früher: „*Sondervergütung*“, nunmehr „*Zulage*“.

Abschluss 2020 - 24./31.12.: ein Urlaubstag möglich

- Neue Formulierung bzw. Ergänzung in § 4 Abs 2
 - Soweit nicht durch Schichtenteilung eine andere Arbeitszeit erforderlich ist oder gemäß dem Öffnungszeitengesetz 2003 und den dazu erlassenen Verordnungen der Landeshauptleute sowie gemäß § 22f Arbeitsruhegesetz eine andere Arbeitszeit möglich ist, hat die Arbeitszeit an Samstagen um 13.00 Uhr, am 24. Dezember und am 31. Dezember um 12.00 Uhr zu enden.
 - Wird sowohl für den 24. als auch für den 31. Dezember Urlaub vereinbart, so ist für diese beiden Urlaubstage nur ein ganzer Urlaubstag vom gesetzlichen Urlaubsanspruch abzuziehen.

Abschluss 2020 - Anrechnung für Urlaubsausmaß

Anrechnung des abgeschlossenen Besuchs einer höheren Schule (Matura/Reifeprüfung) bei Bemessung der Urlaubsdauer

- Sofern gemäß § 3 Abs. 2 lit 2 UrlG keine höhere Anrechnung gebührt, sind für die Bemessung der Urlaubsdauer 3 Jahre anzurechnen, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - mindestens zweijährige ununterbrochene Dauer des Dienstverhältnisses,
 - Abgeschlossener Besuch einer höheren Schule mit bestandener Reifeprüfung (Matura)
 - die Schulzeiten wurden nicht neben einem Dienstverhältnis zurückgelegt.

Abschluss 2020 - Vordienstzeiten bei BiBus

- Ergänzender Absatz in § 17 Abs 8 lit a - nur tatsächlich facheinschlägige Vordienstzeiten sind zu berücksichtigen
 - Für Mitgliedsbetriebe des Fachverbands UBIT in der Berufsgruppe Bilanzbuchhaltungsberufe gilt abweichend von den letzten beiden Sätzen, dass bei der Einstufung für Tätigkeiten als Buchhalter, Personalverrechner und Bilanzbuchhalter jene Verwendungsgruppenjahre angerechnet werden, wenn ein Dienstnehmer diese in einer entsprechenden facheinschlägigen Tätigkeit verbracht hat.

Abschluss 2020 - eigene Beispiele für BiBus

- Mit 1.1.2020 wurden ergänzend Verwendungsgruppenbeispiele für die Berufsgruppe der Bilanzbuchhaltungsberufe in die Tabelle der Mindestgrundgehälter aufgenommen.
- Bereits vor dem 1.1.2020 vorgenommene Einstufungen ändern sich durch diese Beschreibung nicht.

Einstufung in den IC-KV - Grundsätze - § 17

- Tätigkeit ist entscheidend - niemals die konkrete Qualifikation (Abs 3)
 - Einstufung grundsätzlich unabhängig von Qualifikation („Akademiker in Verwendungsgruppe I/II, wenn in Vermittlung tätig“)
- Tätigkeitsbeispiele im KV sind nur beispielhaft (Abs 1)
 - widersprüchliche OGH-Judikatur zu KV Handelsangestellte
 - Ladenkassierin (OGH 9 Ob 33/11k): Berufsbeispiel entscheidend
 - Trafikangestellte (OGH 8 ObA 189/02f): allgemeine Umschreibung der Tätigkeit entscheidend

Einstufung in den IC-KV - Grundsätze - § 17

- **IMMER:** bei Mischverwendung ist Überwiegen der Tätigkeiten maßgeblich (Abs 3)
- **Zeitlicher Maßstab?**
 - Abhängig davon, ob regelmäßig gleiche/unterschiedliche Arbeiten verrichtet werden
 - wenn immer gleiche Tätigkeiten durchgeführt werden wird eine wöchentliche Betrachtung notwendig sein
 - wenn wechselnde Tätigkeiten durchgeführt werden wird eine monatliche oder jährliche Betrachtung notwendig sein

Anrechnung von Vordienstzeiten (§ 17 Abs 8)

- Anrechnung von Vordienstzeiten
- ... entsprechend der jeweiligen Tätigkeitsfamilie, somit unabhängig, ob frühere Tätigkeit in IC-KV war oder *Einschlägigkeit* der Vordienstzeiten gegeben (anders: BiBus!)
 - Relevant ist die fiktive Einstufung der früheren Tätigkeiten (OGH 16.6.2008, 8 ObA 19/08i)
- Anzurechnen sind auch Zeiten, die in einer höheren Verwendungsgruppe des KV verbracht wurden, „*wenn und soweit diese Zeiten zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten für die nunmehrige Verwendung geeignet waren*“
- Keine Zeiten eines freien Dienstvertrages oder Selbständigkeit

Anrechnung von Vordienstzeiten (§ 17 Abs 8)

- max zwölf Jahre
 - Keine Einschränkung auf Betrachtungszeitraum (damit auch grds Tätigkeiten anrechenbar, die zB vor 20 Jahren ausgeübt wurden)
- Keine Einschränkung bzgl. Ausmaß der früheren Beschäftigung
 - Teilzeitbeschäftigungen (sogar in geringfügigen Ausmaß) sind gleich anzurechnen wie Vollzeitbeschäftigungen
- Alle Zeiten aus dem Ausland zu berücksichtigen, da keine textliche Einschränkung erfolgte
 - Wenn textliche Einschränkung zB auf „Inland“ (wie im UrlG) bestehen würde, wären auch EU/EWR-Zeiten anzurechnen.

Vorrückung (§ 17)

- Vorrückung innerhalb der Verwendungsgruppe (Abs 5)
 - Sprünge nach zwei bzw. drei Jahren
 - Gehaltserhöhung mit dem Ersten des Monats, in dem die Vorrückung erfolgt
- Vorrückung in eine höhere Verwendungsgruppe (Abs 6)
 - „Rösselsprung“
 - Anspruch auf das *„dem bisher erreichten Mindestgrundgehalt nächst höhere Mindestgrundgehalt der neuen Verwendungsgruppe“* unter Berücksichtigung...
 - ... jenes Mindestgrundgehalts, dass der AN *„bei Verbleiben in der bisherigen Verwendungsgruppe durch Zeitvorrückung erreichen würde“*

Gesetzliche Neuerungen 2021

- Verschiebung der Angleichung der Arbeiter-Kündigungsfristen
 - Die für 1.1.2021 geplante Angleichung wird um ein halbes Jahr auf 1.7.2021 verschoben. Die Verlängerung der Kündigungsfristen für Arbeiter ist auf Beendigungen anzuwenden, die nach dem 30.6.2021 ausgesprochen werden.
- Aktives Wahlalter zum Betriebsrat wird im Arbeitsverfassungsgesetz von 18 auf 16 Jahre gesenkt.
 - Achtung: Damit zählen 16- und 17-Jährige auch bei der Berechnung der erforderlichen Anzahl von stimmberechtigten Arbeitnehmern für die Betriebsratswahl mit. Ab fünf stimmberechtigten Arbeitnehmern kann ein Betriebsrat gebildet werden und besteht der allgemeine Kündigungsschutz (§ 105-107 ArbVG).

- Zusammenfassung etwa unter

<https://news.wko.at/news/oesterreich/gesetzliche-Aenderungen1.1.2021.pdf>

Weitergeltung Corona-Sonderbestimmungen

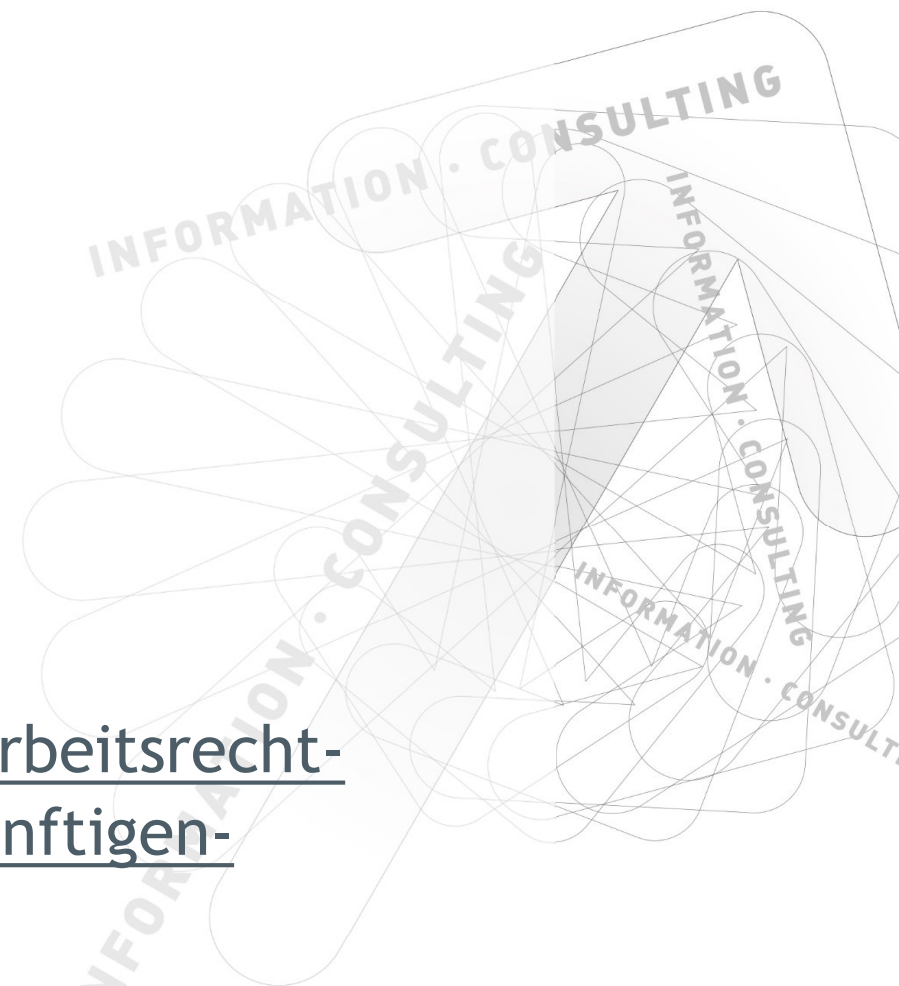
- Sonderbetreuungszeit (Phase 4)
 - Rechtsanspruch oder Vereinbarung für eine Dauer von bis zu 4 Wochen
 - 01.11.2020 bis 09.07.2021
 - Arbeitgeber haben in der Phase 4 Anspruch auf eine Vergütung in der Höhe von 100% des in dieser Zeit gezahlten Entgelts (auf Basis des regelmäßigen Entgelts)
 - Vergütung durch den Bund, gedeckelt mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG.
 - Keine Vergütung der Lohnnebenkosten
 - Anteilige Vergütung der Sonderzahlungen
 - Achtung: Deckelung des Vergütungsbetrages mit maximal EUR 5.180,-- (Wert 2021)

Weitergeltung Corona-Sonderbestimmungen

- Freistellung COVID-19-Risikogruppen (aktuell bis 31.3.2021)
- Grundsätzlicher Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, außer, wenn
 - der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung in der Wohnung erbringen kann (Homeoffice) oder
 - die Bedingungen für die Erbringung seiner Arbeitsleistung in der Arbeitsstätte durch geeignete Maßnahmen so gestaltet werden können, dass eine Ansteckung mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist.
 - Achtung: Auch Anfahrtsweg ist dabei zu beachten!

Weitergeltung Corona-Sonderbestimmungen

- Sonderfreistellung von Schwangeren iZm COVID-19 (bis 31.3.21)
- Werdende Mütter dürfen ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche bis zum Beginn eines Beschäftigungsverbotes nach § 3 MSchG mit Arbeiten, bei denen physischer Körperkontakt mit anderen Personen erforderlich ist, nicht beschäftigt werden (z.B.: Friseurinnen, Kosmetikerinnen)
 - DG haben Anspruch auf Ersatz des Entgelts (bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage)
 - Ersatzanspruch umfasst Bruttobezug und alle Steuern, Abgaben, SV-Beiträge, Arbeitslosenversicherungsbeiträge und sonstigen Beiträge



Homeoffice-Neuregelung

- Ministerratsvortrag vom 27.1.2021
- Begutachtung in KW 7/2021
- Inkrafttreten mit 1.4.2021?
- Eckpunkte der Neuregelung mit FAQ:
 - <https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/homeoffice-die-kuenftigen-regelungen.html>
- Webinar der BSIC auf Basis der noch geltenden Rechtslage
 - [Ausführliches Video](#)
 - [Foliensatz Homeoffice](#)

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Weiterführender Kontakt:

Spartengeschäftsführerin Sparte Information & Consulting Steiermark

Mag.a. Nadia El-Shabrawi-Ploder

T: 0316/601-539

M: sic@wkstmk.at